



Verkehrsausbildungszentrum Merten  
OT Bitterfeld, Lindenstraße 18, 06749 Bitterfeld-Wolfen

## Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen (DGUV Grundsatz 308-001)

Gliederung und Umfang der Qualifizierung

Die Qualifizierung gliedert sich im Wesentlichen in drei Stufen

Eine bestandene Abschlussprüfung der Stufe 1 ist Voraussetzung für eine zusätzliche Qualifizierung nach Stufe 2. Sie kann auch auf anderen FFZ-Typen, z.B. einem Schubmaststapler erfolgen. Die Inhalte der Qualifizierung sind dann entsprechend anzupassen.

### Allgemeine Qualifizierung (Stufe 1)

Die allgemeine Qualifizierung beinhaltet einen theoretischen Teil mit mindestens 10 Lehreinheiten und einen praktischen Teil und eine Abschlussprüfung.

Im theoretischen Teil lernen Teilnehmende Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), Betriebsanleitungen und die Technik der Flurförderzeuge (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten) kennen.

Im praktischen Teil lernen Teilnehmende durch vorgegebene Übungen den sicheren Umgang mit dem Flurförderzeug.

Die Teilnehmerin, der Teilnehmer erhält nach erfolgreich Bestehen der Prüfungen in Theorie und Praxis, ein Qualifikationszertifikat und einen Fahrausweis für Flurförderzeuge. (Staplerschein)





Verkehrsausbildungszentrum Merten  
OT Bitterfeld, Lindenstraße 18, 06749 Bitterfeld-Wolfen

## Zusatzqualifizierung (Stufe 2)

In der Regel erfolgt die allgemeine Qualifizierung (Stufe 1) auf Gabelstaplern. Daher müssen Bedienpersonen, sofern sie im Betrieb andere Flurförderzeuge fahren, an einer zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme (Stufe 2) teilnehmen.

Dies gilt z.B. bei Schubmaststaplern, Seitenstaplern, Dreiseitenstaplern, Portalwagen, Portalhubwagen (Van Carrier), Teleskopstaplern zum Containerhandling (Reachstacker) oder Gabelstaplern zum Containerhandling.

Die Zusatzqualifizierung ist in einen praktischen Teil und in einen theoretischen Teil zu gliedern, beide Teile sind mit einer Prüfung abzuschließen. Teilnehmende erhalten nach erfolgreich abgeschlossen Qualifikationszertifikat. Die Qualifizierungsstufe 2 soll in den Fahrausweis eingetragen werden.

Qualifizierung in der Handhabung besonderer Anbaugeräte, z.B. Klammern für Gewichte größer als 1t.





## **Betriebliche Qualifizierung (Stufe 3)**

Bezieht sich auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes. Daher kann sie nur im Betrieb selbst durchgeführt werden. Hierbei ist zwischen einem geräte- und einem verhaltensbezogenen Teil der betrieblichen Qualifizierung zu unterscheiden.

Die Durchführung der betrieblichen Qualifizierung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der betrieblichen Qualifizierung soll im Fahrausweis der Betrieb bzw. der betreffende Betriebsteil sowie die Gerätebauart angegeben werden, auf die sich die betriebliche Qualifizierung erstreckte.

Nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung dürfen Bedienpersonen mit der Führung von Flurförderzeugen durch den Unternehmer beauftragt werden. Diese Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.

### Gerätebezogener Teil

Die gerätebezogene Qualifizierung ist im Wesentlichen eine Einweisung an den im Betrieb vorhandenen Flurförderzeugen und deren Anbaugeräte.

Erfolgt der praktische Teil der allgemeinen Qualifizierung nicht unmittelbar im Betrieb, wird sie oft mit Flurförderzeugen durchgeführt, die sich von den Flurförderzeugen im Betrieb z.B. in der Bauart und in der Funktionsweise unterscheiden. So können z.B. die Anzahl und Anordnung der Stellteile und der Pedale unterschiedlich sein. Daher ist es unumgänglich, dass die Bedienperson eines Flurförderzeuges, bevor sie ein anderes Gerät im Betrieb übernimmt, mit dessen Besonderheiten vertraut gemacht wird und sich mit Umsicht und Vorsicht in dessen Funktionsweise einübt.

### Verhaltensbezogener Teil

Im verhaltensbezogenen Teil muss der Unternehmer die Bedienperson in allen Belangen unterweisen, die in seinem Betrieb zu beachten sind.

Hierzu zählt z.B. die Unterweisung über die freigegebenen Verkehrswege, über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung, Regelungen über die Mitnahme von Personen auf Flurförderzeugen, die Verwendung von Anbaugeräten oder Anhängern und die Verwendung von Arbeitsbühnen. Im Wesentlichen sind dies Sachverhalte, die der Unternehmer in der nach § 5 der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ zu erstellenden Betriebsanweisung bereits aufgelistet hat.

